

23. Darf bei der Aufrechnungsklage eines Gläubigers nach § 2 des Aufrechnungsgesetzes vom 21. Juli 1879 auch ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Titel berücksichtigt werden?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 27. April 1898 i. S. Farbwerke F. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 150/97.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Die vorstehende Rechtsfrage war zwischen dem II. und dem III. Civilsenate des Reichsgerichtes streitig geworden. Die vereinigten Civilsenate haben sie bejahend dahin entschieden:

„Bei der Aufrechnungsklage eines Gläubigers nach § 2 des Aufrechnungsgesetzes vom 21. Juli 1879 darf auch ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Titel berücksichtigt werden.“

Gründe:

„Die Frage, bezüglich deren der II. Civilsenat beschlossen hat, eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen, und die von diesen bejaht worden ist, war vom III. Civilsenate in einem Urtheile vom 11. Dezember 1896,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 87 flg., verneint worden. Dieser Auffassung wollte sich der II. Civilsenat nicht anschließen; vielmehr ging er in Übereinstimmung mit der schon vom V. Civilsenate in einem Urtheile vom 22. Dezember 1888,

Volge, Praxis des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 283,

ausgesprochenen Rechtsanschauung von der entgegengesetzten Auffassung aus, wurde aber durch die erwähnte Entscheidung des III. Civilsenates gehindert, aus seiner Ansicht bei Beurteilung des ihm vorliegenden Rechtsstreites die praktischen Folgerungen zu ziehen. Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem II. und dem III. Civilsenate bezieht sich im wesentlichen auf die Frage, ob das Vorhandensein des nach § 2 des Anfechtungsgesetzes erforderlichen Vollstreckungstitels einen Bestandteil des Klagegrundes bildet, sonach der Anfechtungsanspruch erst entsteht, wenn — außer den übrigen die Anfechtungsklage begründenden Thatfachen — der nach § 2 erforderliche Vollstreckungstitel vorliegt, oder ob es sich dabei nur um eine Voraussetzung handelt, an deren Vorhandensein die Ausübung oder Geltendmachung des Anfechtungsrechtes durch Erhebung der Klage geknüpft ist. Ob die eine, oder die andere Auffassung den Vorzug verdient, ist maßgebend für die Beantwortung der streitigen Rechtsfrage. Nimmt man an, daß das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels lediglich eine Voraussetzung für die Ausübung des Anfechtungsrechtes bildet, so ergibt sich daraus, daß er auch dann zu berücksichtigen ist, wenn er zwar zur Zeit der Klagerhebung noch nicht bestand, aber zur Zeit der Urteilsfällung vorliegt. Dann besteht kein Grund, dieses Erfordernis anders zu behandeln, als den Eintritt der Fälligkeit oder einer Bedingung bei Einklagung belagter oder bedingter Forderungen, bezüglich deren Berücksichtigung es nach einer seit langer Zeit feststehenden, auch vom III. Civilsenate gebilligten, Rechtsprechung lediglich auf die Zeit der Urteilsfällung ankommt. Der Beklagte kann dann zwar, wenn der vollstreckbare Titel bei der mündlichen Verhandlung noch nicht vorliegt, ohne weiteres Abweisung der Klage beantragen; der Kläger hat kein Recht darauf, daß die Beibringung des Vollstreckungstitels abgewartet, und ihm mit Rücksicht darauf eine Vertagung bewilligt wird. Liegt dieser Titel aber zur Zeit der Urteilsfällung vor, so darf die Klage nicht lediglich deshalb abgewiesen werden, weil er erst nach deren Erhebung beigebracht worden sei. Entschieden man sich dagegen für die Auffassung, daß der vollstreckbare Titel bei der Anfechtungsklage einen Bestandteil des Klagegrundes bilde, der Anfechtungsanspruch sonach nicht vor dem Augenblick entstehe, in dem dieser Titel vorliege, so darf der erst nach der Klagerhebung erlangte Vollstreckungstitel nicht berücksichtigt werden. Dann treffen die bezüglich der Einklagung

betagter oder bedingter Forderungen geltenden Grundsätze in Ansehung des nachträglich beigebrachten Vollstreckungstitels nicht zu. Gegen die vom III. Civilsenate ausgesprochene Auffassung sprechen nun überwiegende Gründe.

Aus dem Wortlaute und der Stellung von § 1 des Anfechtungsgesetzes folgt nicht, daß der Anfechtungsanspruch überhaupt erst entsteht, wenn die darin vorgesehenen Erfordernisse gegeben sind, insbesondere der vollstreckbare Titel für die Forderung des anfechtenden Gläubigers vorliegt. Dessen Fassung läßt vielmehr ebensogut die Annahme zu, daß dadurch die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes mittels Klagerhebung geregelt werden sollten. Die Frage, aus welchen Bestandteilen sich bei der Anfechtungsklage der Grund des erhobenen Anspruches zusammensetzt, ist in der erwähnten Vorschrift in keinem Falle erschöpfend geregelt; denn dazu gehören unter allen Umständen auch die in § 3 des Gesetzes vorgesehenen Anfechtungsgründe. Gegen jene Auffassung spricht in gewissem Grade schon § 4 des Anfechtungsgesetzes, weil kaum anzunehmen ist, daß das hier eingeräumte Recht zu Gunsten eines noch gar nicht bestehenden Anspruches eingeräumt werden sollte. In viel höherem Maße gilt dies aber von § 5 dieses Gesetzes, der ausdrücklich sagt, daß die Erhebung des Anfechtungsanspruches mittels Einrede erfolgen kann, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist. Ein Anspruch kann nicht erhoben werden und als Grundlage für eine Einrede dienen, wenn er noch gar nicht besteht. Deshalb muß dem § 5 des Anfechtungsgesetzes die Auffassung zu Grunde liegen, daß der Anfechtungsanspruch nicht erst in dem Augenblick entstehe, in dem der Gläubiger den nach § 2 des Gesetzes erforderlichen Vollstreckungstitel erlange, sondern daß er schon vorher bestehen könne. Daran ändert der Umstand nichts, daß dieser Titel, wenn die Einrede Erfolg haben soll, innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nachträglich beigebracht werden muß. Auch ist der Umstand, daß § 5 von der Reichstagskommission beigelegt worden ist, und diese dazu vielleicht durch Billigkeitsgründe bestimmt wurde, nicht geeignet, ihm seine Tragweite zu entziehen; denn der Vorschlag dieser Kommission ist von allen gesetzgebenden Faktoren gebilligt und dadurch Gesetz geworden. Die nämliche Auffassung hat sich übrigens seit längerer Zeit auch bezüglich der Frage Geltung verschafft, ob der anfechtende Gläu-

biger schon vor der Erlangung eines vollstreckbaren Titels zur Sicherung seines Anfechtungsanspruches Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwirken dürfe. Diese Frage wird jetzt ziemlich allgemein bejaht; insbesondere liegt zwei Beschlüssen des Reichsgerichtes vom 27. Februar 1886 und vom 17. Februar 1892,

Juristische Wochenschrift von 1886 S. 117, Gruchot's Beiträge Bd. 30 S. 745 u. Juristische Wochenschrift von 1892 S. 181 Nr. 7, die Auffassung zu Grunde, daß ein derartiges Vorgehen des Gläubigers zulässig sei. Diese Auffassung könnte aber nicht aufrecht erhalten werden, wenn der Anfechtungsanspruch vor der Erlangung eines vollstreckbaren Titels noch nicht bestünde; denn für einen nicht bestehenden Anspruch darf nicht Sicherung durch Arrest oder einstweilige Verfügung bewilligt werden.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 2 des Anfechtungsgegesetzes und aus dem schon im preussischen Rechte hervorgetretenen Zusammenhange zwischen dem Anfechtungsrechte der einzelnen Gläubiger und der Zwangsvollstreckung lassen sich durchschlagende Gründe für die Ansicht, daß das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels nicht eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, sondern einen Bestandteil des Klagegrundes bilde, nicht ableiten. Die Vorschrift, daß ein Gläubiger Anfechtungsklage erst dann erheben dürfe, wenn er für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt habe, wurde in den Motiven zum Entwurfe des Anfechtungsgegesetzes eingehend begründet. Es wurde insbesondere ausgeführt, da der Gläubiger erst nach Erlangung eines Vollstreckungstitels zum Zwecke seiner Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners bestimmte Stücke entnehmen dürfe, müsse auch in Ansehung seines Vorgehens gegen einen Dritten an der Forderung eines solchen Titels festgehalten werden; denn der Gläubiger dürfe dem Dritten gegenüber nicht besser gestellt sein, als in Ansehung des Schuldners selbst. Ferner wurde bei der Reichstagsverhandlung vom Jahre 1879 (Stenographische Berichte S. 2268) hervorgehoben, durch § 2 werde auch der praktische Zweck erreicht, daß ein etwaiger Streit über die Forderung des Gläubigers zwischen diesem und dem Schuldner selbst auszutragen sei. Aber diesen Anforderungen, wie allen sonstigen Erwägungen, die zur Begründung der in § 2 enthaltenen Vorschrift geltend gemacht werden können, wird auch dann genügt, wenn angenommen wird, es handle

sich dabei lediglich um eine Voraussetzung für die Ausübung des Anfechtungsrechtes. Insbesondere kann man, wenn der Mangel eines vollstreckbaren Titels ohne weiteres die Abweisung der Klage zur Folge hat, und das die Rückgewähr anordnende Urteil nicht ergehen darf, solange dieser Anforderung nicht genügt worden ist, nicht sagen, daß der anfechtende Gläubiger dem Dritten gegenüber besser gestellt sei, als in Ansehung des Schuldners selbst. Der vollstreckbare Titel, der ihn zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner berechtigt, muß, soweit er gegen den Dritten als Anfechtungsbeklagten vorgeht, nicht bloß zur Zeit der gegen diesen gerichteten Vollstreckungshandlungen, sondern schon zur Zeit des von ihm erwirkten Urteiles vorliegen, das die Ausdehnung der Zwangsvollstreckung auf die früher zum Vermögen des Schuldners gehörenden Gegenstände gestattet. Die Anfechtungsklage ist nicht, wie manchmal angenommen wird, ein Akt der Zwangsvollstreckung, sondern ermöglicht nur die Ausdehnung der dem Schuldner gegenüber zu betreibenden Zwangsvollstreckung auf die vom Anfechtungsbeklagten zurückzugewährenden Gegenstände. Auch wenn man annimmt, bei der Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens handle es sich im wesentlichen um eine Erweiterung der Befugnis zur Zwangsvollstreckung, und die Anfechtungsklage sei eine Hilfsklage, welche die Durchführung der Vollstreckung, sowie deren Ausdehnung auf Gegenstände, die nicht mehr zum Vermögen des Schuldners gehören, ermöglichen solle, gelangt man übrigens nicht zu einem anderen Ergebnisse. Diese Auffassung erklärt die Vorschrift, durch die der Gläubiger genötigt wird, seine Forderung dem Schuldner gegenüber feststellen zu lassen, ehe er die Klage gegen den Dritten erhebt, und nach der die Anfechtungsklage ohne weiteres abzuweisen ist, wenn zur Zeit der ersten mündlichen Verhandlung ein Vollstreckungstitel nicht vorliegt. Für die Frage, ob das Vorhandensein dieses Titels lediglich eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, oder einen Bestandteil des Klagegrundes bildet, ist sie ohne Bedeutung. Daraus, daß der nach § 2 des Anfechtungsgesetzes erforderliche Vollstreckungstitel auch dann berücksichtigt werden darf, wenn er erst nach der Klagerhebung erlangt wurde, folgt auch keineswegs, daß der Streit über das Bestehen der Forderung des Gläubigers im Anfechtungsprozesse unter Umständen zwischen dem Kläger und dem Anfechtungsbeklagten auszutragen ist. Fehlt der Vollstreckungstitel,

so ist die Klage auf Antrag des Beklagten abzuweisen. Zu einer besonderen Bestreitung der Forderung selbst und zu einem auf deren Bestehen bezüglichen Beweisverfahren ist der Beklagte nicht genötigt; er kann auch nicht etwa beantragen, daß die Klage zwar nicht abgewiesen, aber festgestellt werde, daß dem Kläger eine Forderung gegen den Schuldner nicht zustehende.

Gegenüber der Berufung auf die frühere preußische Gesetzgebung kommt schließlich noch in Betracht, daß bei den Verhandlungen bezüglich des Gesetzes vom 9. Mai 1855 anscheinend auf keiner Seite das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels als Bestandteil des Klagegrundes angesehen wurde. In dem Entwurfe zu diesem Gesetze war im § 6 eine Bestimmung vorgesehen, welche die Sicherstellung des Anfechtungsanspruches durch Arrest ausdrücklich auch für diejenigen Fälle für zulässig erklärte, in denen der Gläubiger noch nicht mit einem vollstreckbaren Titel versehen sei. Während Abs. 1 und Abs. 2 dieses Paragraphen im wesentlichen die Bestimmungen enthielten, die jetzt im § 4 des Anfechtungsgesetzes enthalten sind, war im Abs. 3 gesagt, daß der Gläubiger denjenigen, gegen den die angekünndigte Anfechtungsklage später gerichtet werden sollte, bereits zum Prozeß mit dem Schuldner beiladen und zugleich die vom Schuldner veräußerten Gegenstände mit Arrest belegen dürfe, sofern er die Erfordernisse des Arrestschlages nachweise. Die letztere Vorschrift wurde in den Motiven zu § 6 des Entwurfes damit begründet, daß der Gläubiger ein Mittel haben müsse, weitere, das Anfechtungsrecht vereitelnde oder erschwerende, Verfügungen über den Gegenstand zu verhindern, den er behufs seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Abs. 3 wurde nun von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen, weil er (in beiden Richtungen) überflüssig sei und in Ansehung des zweiten Teiles zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne. Man fürchtete nämlich, die Vorschrift könne so aufgefaßt werden, als ob ein dem Schuldner gegenüber bestehender Arrestgrund genüge, während ein solcher doch in Ansehung des Erwerbers oder künftigen Anfechtungsbeklagten vorliegen müsse. Die Zulässigkeit einer die Durchführung des Anfechtungsanspruches sichernden Arrestanlage scheint hiernach auch in Ansehung des vor der Erlangung des vollstreckbaren Titels liegenden Zeitraumes von keiner Seite bezweifelt worden zu sein. Diese Auffassung hätte aber nicht bestehen können,

wenn angenommen worden wäre, daß ein Anfechtungsanspruch nicht bestehe, solange der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel bezüglich seiner Forderung nicht besitze.

Hiernach ist anzunehmen, daß das Vorhandensein des im § 2 des Anfechtungsgesetzes vorgeschriebenen vollstreckbaren Titels, dessen Mangel weder die Erhebung des Anfechtungsanspruches auf dem Wege der Einrede, noch die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung hindert, lediglich eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, nicht einen Bestandteil des Klagegrundes bildet. Daraus ergibt sich aber, daß auch der nach der Klagerhebung erlangte, zur Zeit der Urteilsfällung vorliegende Vollstreckungstitel zu berücksichtigen ist.“